Anhang 5

zur Gemeinsamen Prüfvereinbarung:

Zuordnung zu Vergleichsgruppen

- (1) Für die Wirtschaftlichkeitsprüfung werden die Praxen den Arztgruppen als Vergleichsgruppe zugeordnet, denen sie von der KVWL bei der Honorarverteilung zugeordnet werden.
- (2) Fachübergreifende Gemeinschaftspraxen, versorgungsbereichsübergreifende Gemeinschaftspraxen sowie MVZ's werden grundsätzlich der Vergleichsgruppe zugeordnet, die von den in der Praxis/MVZ repräsentierten Vergleichsgruppen den niedrigsten Vergleichswert hat. Vor Einleitung eines Prüfverfahrens stellt die Prüfungsstelle fest, ob eine von Satz 1 abweichende Vergleichsgruppenzuordnung wegen der Behandlungs- und Patientenstruktur sachlich geboten ist.